



Abfallreglement

Einwohnergemeinde Walterswil

Beschluss: 25. Juni 2018

In Kraft ab: 01. Januar 2019

Die Einwohnergemeinde Walterswil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Organisation Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat setzt die Daten der Abfahren fest.
- Information Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.*

*Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benutzungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Batterien,
- Karton,
- PET
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr), und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.

Grüngut

Art. 8 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind der Grüngutabfuhr zuzuführen, oder vom Inhaber zu kompostieren.

Sammlung des

Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschürzten, zweckdienlichen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht bereitzustellen.

² Offiziell zugelassene Container sind gestattet. Die Container müssen selber angeschafft werden.

³ Sperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser

und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁴ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

b. Abfuhrtage,
Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird mindestens ein Mal monatlich abgeholt.

² Säcke und Container dürfen erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Bereitstellungsorte.

c. Ausschluss von der
Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird nicht getrennt, sondern zusammen mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr abgeholt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.*

*Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von

tierischen Nebenprodukten (VTNP).

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.*

*Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1).

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Der Eigentümer organisiert die fachgerechte Leerung von Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung

sowie die finanziellen Leistungen,

- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat die Grund- und Verbrauchsgebühren in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen welche zu veröffentlichen sind.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebühren, Allgemeines

Art. 26 ¹ Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Verbrauchsgebühren (Sackgebühren sowie KG-Gebühren und Andockgebühren bei Containern).

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 – 35 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 65 – 70 %.

³ Die Grundgebühren werden pro Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt, oder pro Gewerbebetrieb bezogen.

⁴ Die Sackgebühren werden pro Sack, Bündel oder Sperrgutstück bezogen.

⁵ Die Containergebühren werden pro kg berechnet. (Wägung bei Auflad in Lastwagen.)

Sonderabfälle

Art. 27 Für die Beseitigung von Sonderabfällen kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Tierkadaver

Art. 28 ¹ Die vom Kanton über die Sammelstelle in Rechnung

gestellten Kosten werden wie folgt finanziert:

- a) 80 % werden auf die Landwirte, nach GVE oder DGVE verteilt; der Gemeinderat setzt den Verteilschlüssel fest;
- b) 20 % werden über die allgemeinen Gebühren gem. Art. 25 finanziert.

Abgabe	<u>Art. 29</u> Abfallmarken können ausschliesslich in der Gemeindeverwaltung Walterswil bezogen werden.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 30</u> ¹ Säcke oder Einzelstücke (Gebinde, Sperrgut) ohne Marken werden nicht abgeführt. ² Container ohne Spezialchip zur Leerung (Chip wird durch Transportfirma geliefert) werden nicht geleert.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<u>Art. 31</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. ² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	<u>Art. 32</u> ¹ Grundgebühren und Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Gebührenrahmen / Gebührentarif	<u>Art. 33</u> Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif innerhalb folgendem Rahmen fest: <i>Grundgebühren</i> - Grundgebühren Einzelhaushalt bis höchstens Fr. 40.-- pro Jahr - Grundgebühren Mehrpersonenhaushalt bis h. Fr. 70.-- pro Jahr - Grundgebühren Gewerbebetrieb bis höchstens Fr. 100.-- pro Jahr <i>Gebührenmarken für Säcke</i> - 35-Liter-Sack 1 Gebührenmarke à höchstens Fr. 3.-- pro Stück - 60-Liter-Sack 2 Gebührenmarken à höchstens Fr. 3.-- pro Stück - 110-Liter-Sack 3 Gebührenmarken à höchstens Fr. 3.-- pro Stück <i>Gebührenmarken für andere Gebinde</i> Andere Gebinde (bis 30 kg) sind mit der Anzahl Gebührenmarken à höchstens Fr. 3.-- pro Stück zu versehen, welche der Grösse und dem Gewicht des Gebindes entspricht. <i>Sperrgutgebühren</i> Das Sperrgut (bis 30 kg) (gemäss Art. 12) ist mit der Anzahl Gebührenmarken à höchstens Fr. 3.-- pro Stück zu versehen,

welche der Grösse und dem Gewicht des Sperrguts entspricht.

Containerleerungen

140-Liter Container	à höchstens Fr. 15.--
240-Liter Container	à höchstens Fr. 25.--
bis 800-Liter Container	à höchstens Fr. 50.--

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten stellt der Gemeinderat nach Aufwand in Rechnung.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 34 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat..
- Rechtspflege Art. 35 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 36 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 37 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 38 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Walterswil

Walterswil, 25. Juni 2018

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
WALTERSWIL

Katharina Hasler

Fritz Krähenbühl

Präsidentin

Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom Donnerstag, 24. Mai 2018 bis Freitag, 22. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walterswil öffentlich auflag.

Die Auflage war vorschriftgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 21 vom 24. Mai 2018 publiziert worden.

Walterswil, den 25. Juni 2018

Fritz Krähenbühl
Gemeindeschreiber